

Gastspielvertrag

zwischen

Veranstalter vertreten durch

--

Lord Sinclair vertreten durch
Malmenweg 26
72229 Rohrdorf
Germany

--

Der Veranstalter verpflichtet die Rockband Lord Sinclair zu folgendem Gastspiel:

<u>Anschrift Veranstaltungsort:</u> Tel.: Fax: email:	<u>Veranstaltungstag:</u>
	<u>Konzertbeginn:</u>
	<u>Konzertende:</u>
	<u>Maximale Dauer des Konzerts:</u>

Honorar:

- Das Honorar der Gruppe beträgt EUR _____ (incl. gesetzl. MwSt.)
- Band spielt auf Eintritt Höhe des Eintrittsgeldes in EUR _____
(Eintrittsgelder gehen voll zu Gunsten der Band!)

Zahlungsart:

- Das Honorar ist bis zum _____ zu überweisen.
- Das Honorar ist **vor** Konzertbeginn **in bar** (kein Barscheck) zu entrichten.
- 80% des Honorars sind bis zum _____ zu überweisen.
Die Restsumme ist **vor** Konzertbeginn **in bar** (kein Barscheck) zu entrichten.

Werbung:

Der Veranstalter verpflichtet sich für die Veranstaltung entsprechend zu werben, dies gilt insbesondere bei Gastspielen bei denen die Band auf Eintritt spielt.

- Der Veranstalter erhält _____ Plakate im Format DIN A ____ zu einem Stückpreis von EUR _____ zuzüglich Versandkosten.
- Der Veranstalter erhält kostenloses Pressematerial in _____ facher Ausführung.
Er verpflichtet sich dafür, nach der Veranstaltung je 1 Exemplar der erscheinenden Veröffentlichungen/Kritiken an die Gruppe zu senden.

Sonstige Vereinbarungen:

- An Speisen und Getränken stellt der Veranstalter unaufgefordert und entsprechend temperiert in der Garderobe auf seine Kosten für die Gruppe bereit: _____
- Vereinbarungen über evtl. Hotelreservierungen, Anfahrtskosten, Bühnenanweisungen werden separat geregelt.
- Es gelten alle Vereinbarungen auf der Rückseite dieses Vertrages.
- Der beiliegende Stage-Rider ist Teil dieses Vertrages

Ort/Datum/Unterschrift (Gruppe)

Ort/Datum/Unterschrift (Veranstalter)

- § 1 **Die Gruppe ist in der gesamten Ausgestaltung und Darbietung Ihres Programmes frei und nicht an Weisungen gebunden.** Hinweise und Anregungen des Veranstalters oder seiner Beauftragten können sich lediglich auf technische oder lokalbedingte Details beziehen. **Ein Rückrecht bezüglich einer evtl. künstlerisch oder technisch unzureichenden Ausstattung steht dem Veranstalter nicht zu.**
- § 2 Die Durchführung des Gastspiels der Gruppe ist von der fristgerechten Begleichung des Honorars abhängig. Kommt der Veranstalter seiner Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nach, kann die Gruppe den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Das vereinbarte Gesamthonorar ist auch in diesem Fall sofort fällig und an die Gruppe auszuzahlen.
Ferner trägt der Veranstalter alle aus der Vertragsrückabwicklung entstandenen Kosten, wobei weitere Schadensersatzansprüche der Gruppe ausdrücklich vorbehalten bleiben.
Über alle, insbesondere finanzielle Vereinbarungen dieses Vertrages wird Stillschweigen gegenüber Dritten vereinbart!
- § 3 Alle anfallenden Steuern und Abgaben der Veranstaltung trägt der Veranstalter selbstschuldnerisch, auch wenn sie in der Person der Gruppe oder der für sie auftretenden Künstler entstehen. Gleiches gilt für Wort- und Musikgebühren. **Gemalisten u.ä. sind der Gruppe nach der Veranstaltung vom Veranstalter zum Ausfüllen bzw. Ergänzen zu übergeben.**
- § 4 Der Veranstalter versichert, daß dem Auftritt keine sonstige gearteten Bau- oder Feuerpolizeiaufgaben entgegenstehen. Sämtliche diesbezüglichen Genehmigungen hat der Veranstalter auf seine Kosten einzuholen und der Gruppe auf Verlangen zur Kenntnisnahme vorzulegen. **Der Veranstalter garantiert die Einhaltung aller einschlägigen Sicherheitsbestimmungen (z.B.VDE) für alle Anlagen und Anschlüsse des Veranstaltungsortes / Veranstalters oder dessen Veranstaltungspartners.**
- § 5 **Zur Ermöglichung eines rechtzeitigen Aufbaus und Einstellens aller Anlagen müssen die Techniker der Gruppe mindestens 5 Stunden vor Veranstaltungsbeginn Zugang zu allen erforderlichen Räumen haben und alle Anschlüsse nutzen können.** Dafür hat der Veranstalter Sorge zu tragen. Die vom Veranstalter bereitgestellten Auf- und Abbauhelfer müssen bereits beim Eintreffen der Techniker verfügbar sein. Der Veranstalter hat die rationellsten und kürzesten Auf- und Abbauewege bis zu den Fahrzeugen mit allen evtl. Passiergenehmigungen zur Verfügung zu stellen.
Technische, akustische und künstlerische Proben, die die Eigenart des Veranstaltungsortes bedingen liegen in der Anzahl und Dauer im Ermessen der Gruppe. Die Bedienung sämtlicher Aggregate obliegt den Technikern der Gruppe oder ist mit ihr abzustimmen. Jegliches eigenmächtige Verhalten des Veranstalters stellt eine Vertragsverletzung dar.
Der Gruppe und deren Personal ist für den Zeitraum des Auf- und Abbaus sowie der Veranstaltung eine saubere, separate, abschließbare und erforderlichenfalls geheizte Garderobe zur Verfügung zu stellen. Sie muß auch für die technische Durchführbarkeit der Veranstaltung einen direkten Zugang zur Bühne haben, so daß ein Betreten des Veranstaltungsraumes in keinem Fall erforderlich ist.
Während des Auf- und Abbaus und während der Konzertpause ist darauf zu achten, daß keine Nebenveranstaltung stattfindet, also keine übermäßige Lautstärke von pausenfüllender Musik. Während des Soundchecks der Gruppe muß im Veranstaltungsraum absolute Ruhe herrschen.
- § 6 Alle möglichen Ereignisse während der Vertragsdauer, die der Veranstalter zu vertreten hat und die die Durchführung der Veranstaltung behindern, das geistige oder körperliche Wohlbefinden auch nur eines der Angestellten der Gruppe ernstlich beeinträchtigen, den Ruf der Gruppe gefährden o.ä. berechtigen die Gruppe zum jederzeitigen Vertragsrücktritt. Ein konkreter höherer Schaden kann in einem solchen Falle spezifiziert und nachgefordert werden.
- § 7 Bei krankheits- oder sonstwie bedingtem Ausfall eines oder mehrerer Angestellter der Gruppe sorgt die Gruppe für angemessenen Ersatz soweit dieses möglich und erforderlich ist. Sie ist sonst berechtigt, ohne Mitspracherecht des Veranstalters mit der Restformation aufzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Auch stehen dem Veranstalter keine Ansprüche aus evtl. Umformierungen der Gruppe zu. **Es gilt die zum Zeitpunkt des Veranstaltungsbegins bestehende Gruppierung als engagiert.**
Sollte ein Eintreffen der Gruppe aufgrund höherer Gewalt nicht oder nur verspätet möglich sein, wird sie ausdrücklich von Ihrer Leistungspflicht und der Zahlung einer Konventionalstrafe befreit. In diesem Fall ist auch der Veranstalter von seinen Verpflichtungen befreit.
- § 8 Sollte die Gruppe nach Abschluß dieses Vertrages Angebote und Vertragsmöglichkeiten für Fernseh-, Funk- oder Filmproduktionen erhalten, wird sie mit der Maßgabe von dem ursprünglichen Vertrag entbunden, daß zu gleichen Konditionen zu einem späteren, von beiden Seiten abzustimmenden Termin, ein Ersatzgastspiel stattfindet.
- § 9 Ohne vorherige Genehmigung der Gruppe, die gegebenenfalls von der Zahlung einer Zusatzvergütung abhängig gemacht wird, darf die gesamte Darbietung der Gesellschaft auf keinerlei mechanische oder elektro/elektronische Bild- oder Tonträger aufgenommen oder aufgezeichnet werden. Gleiches gilt auch für einen Wiedergabe oder Sendung derartiger Aufzeichnungen.
Eintrittskarten hat der Veranstalter ggf. mit dementsprechenden Urhebervermerken deutlich sichtbar zu versehen und erforderlichenfalls durch Aushang bekanntzugeben.
Erträge aus allen möglichen Verwertungs- und Folgerechten stehen nur der Gruppe zu.
- § 10 Da der Veranstalter für alle Personen- oder Sachschäden während der Dauer der Veranstaltung einzutreten hat, verpflichtet er sich zum Abschluß der erforderlichen und vorgeschriebenen Versicherungen.
- § 11 **Der Verkauf von Plakaten, CD's und sonstigen gruppenbezogenen Waren in und vor den Veranstaltungsräumen ist nur der Gruppe oder vor ihr beauftragten Personen gestattet. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, daß eine entsprechende Verkaufsfläche zur Verfügung steht.**
- § 12 Beim Auftreten von anderen Künstlern in der gleichen Veranstaltung hat der Veranstalter dies vor Vertragsabschluß der Gruppe mitzuteilen. Der Programmablauf und die Modalitäten / Reihenfolgen der Auftritte sind in diesem Fall mit der Gruppe abzustimmen.
- § 13 Schäden, die durch die Gruppe verursacht wurden, sind dieser innerhalb von drei Tagen schriftlich anzuzeigen. Nach Fristablauf können keine Schäden mehr anerkannt oder erstattet werden. Ansprüche gegen die Gruppe können dann nicht mehr geltend gemacht werden.
- § 14 Bei Nichterfüllung auch nur einer Bestimmung dieses Vertrages ist eine Konventionalstrafe in Höhe des tatsächlichen Schadens vom Veranstalter zu zahlen. Bei gravierenden Vertragsverletzungen bleiben Schadensersatzansprüche auch über die Höhe der vereinbarten Honorarzahlung hinaus ausdrücklich vorbehalten.
- § 15 **Dieser Vertrag muß spätestens 10 Tage nach untenstehendem Unterzeichnungsdatum an die Gruppe zurückgesandt und mit Unterschrift versehen sein.** Andernfalls ist in gleicher Frist Einspruch schriftlich zu erheben. Erfolgt weder Rücksendung noch Einspruch, gilt der Vertrag zwei Wochen nach Erstunterzeichnung als rechtskräftig zustande gekommen.
- § 16 Die Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt den Bestand der übrigen Vereinbarungen nicht.
- § 17 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen wurden nicht getroffen und wären im Übrigen nicht verbindlich.
- § 18 Auch bei Vertragsabschlüssen im Ausland oder mit ausländischen Veranstaltern oder deren Vertragspartner gilt deutsches Recht und der Vertragsentwurf in deutscher Sprache als verbindlich. Übersetzungsfehler gehen zu Lasten des Veranstalters oder dessen Vertragspartner.
- § 19 Zahlungsort ist in jedem Fall der inländische Geschäftssitz der Gruppe in 72229 Rohrdorf. **Gerichtsstand ist 72202 Nagold.**